



An
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Janine Heiss
Telefon +43 1 51433 501171
Fax +43 1514335901171
e-Mail Janine.Heiss@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0021-I/4/2009

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabegesetz geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 2. SRÄG 2009)

Bezugnehmend auf den mit Mail vom 3. April 2009 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabegesetz geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 2. SRÄG 2009), beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, wie folgt Stellung zu nehmen:

(beitragsfreie) Mitversicherung in der Krankenversicherung für pflegende Angehörige ab der Pflegestufe 3 und Entfall der Voraussetzung der Kindererziehung oder Pflege des Versicherten für die Möglichkeit der Angehörigeneigenschaft einer in Hausgemeinschaft lebenden Person

Nach Angaben des BM für Gesundheit kommt es durch die vorgeschlagenen Änderungen zu finanziellen Mehrbelastungen in der KV in nicht voraus bestimmbarer Höhe. Da keine detaillierte Kostenschätzung gemäß § 14 BHG vorliegt und die KV „maastrichtmäßig“ zum Gesamtstaat zählt, wird diese Maßnahme – weil defiziterhöhend – aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt und hätte zu entfallen.

Möglichkeit des Angebots von Leistungen zur Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer durch Zahnambulatorien

In Verbindung mit dieser Maßnahme – weil defiziterhöhend – ist vorgesehen, dass Kostenbeiträge von den Versicherten durch die KV-Träger in ihren Satzungen in marktüblicher Höhe vorgesehen werden können. Wenn diese auch tatsächlich eingehoben werden, spricht nichts gegen diese Maßnahme. Eine Zustimmung kann daher nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass auch tatsächlich derartige Kostenbeiträge eingehoben werden.

Unfallversicherungsschutz für Versicherte, die während einer Karenz an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen

Auch wenn die UV positiv gebart und keine Bundesmittel erhält, so vermindert sich dadurch der Überschuss und verschlechtert sich die Maastrichtposition des Gesamtstaates. Auch wenn es sich im Gegenstand nur um eine geringe Zahl an Fällen handelt, so sollte dennoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht ein Weg beschritten werden, der Anlass zu Präjudizien bietet. Da für die Zeit der Karenz das der Beschäftigung zugrundeliegende Dienstverhältnis lediglich unterbrochen, aber nicht beendet ist, sollten die Dienstgeber zu Beitragszahlungen angehalten werden. Daher wird diese Maßnahme abgelehnt und hätte ersatzlos zu entfallen.

Ausweitung des Kreises der Wochengeldbezieherinnen

In Österreich gibt es laut den Erläuterungen bis zu 1.000 Adoptionen im Jahr. Da das KBG max. bis zum 36. Monat eines Kindes ausbezahlt wird, ist nur von einer sehr geringen Ausweitung des BezieherInnenkreises auszugehen. Daher wäre nur mit einer geringen finanziellen Mehrbelastung für den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) zu rechnen, der für 70 % der Kosten für das Wochengeldes aufkommt.

Dennoch sind dem Gesetzesentwurf Angaben über die finanzielle Auswirkung der rechtsetzenden Maßnahme anzufügen (vgl. § 14 BHG). Den finanziellen Erläuterungen kann lediglich entnommen werden, dass mit einer geringen finanziellen Mehrbelastung der Krankenversicherungsträger zu rechnen sei.

In diesem Zusammenhang wird weiters angemerkt, dass aufgrund der finanziellen Situation des FLAF auch Maßnahmen mit geringen Mehrbelastungen abgelehnt werden müssen. Der FLAF verzeichnete in den letzten Jahren Abgänge und wies per 31.12.2008 einen Schuldenstand von 2,4 Mrd. € auf. Auch für die kommenden Jahre sind Abgänge zu erwarten, der Schuldenstand wird bis zum Jahre 2015 auf über 6,5 Mrd. € ansteigen.

Leistungsverbesserungen bzw. –ausweitungen, die finanzielle Mehrbelastungen für den FLAF implizieren, kann daher aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht zugestimmt werden. Die geplante Maßnahme führt außerdem auch zu einer – nicht quantifizierten - finanziellen Mehrbelastung im Bereich der KV. Da auch für den Zweig der KV keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 BHG vorliegt, und die KV „maastrichtmäßig“ zum Gesamtstaat zählt, ist die geplante Maßnahme – weil defiziterhöhend - abzulehnen und hätte auch diesem Grund ersatzlos zu entfallen.

Ausnahme vom Verwaltungskostendeckel

Angesichts der gegenwärtigen und zu erwartenden Lage der öffentlichen Haushalte aufgrund der Wirtschaftskrise, aber auch im Hinblick auf die Verpflichtung der Krankenversicherung bis 30. Juni 2009 ein Sanierungskonzept vorzulegen, welches auch den Verwaltungsbereich mit einschließt, herrscht wenig Verständnis dafür, nunmehr einen ohnehin schon von Ausnahmen „löchrig“ gewordenen Verwaltungskostendeckel „weiter aufzumachen.“

Jede Regelung in Richtung weiterer Ausnahmen vom Verwaltungskostendeckel wird daher abgelehnt. Die vorgeschlagene Regelung hätte ersatzlos zu entfallen.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

30. April 2009

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)